

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-4.1 "Planetenweg" und Erweiterung des Geltungsbereiches

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 428-4.1 „Planetenweg“ wird nach Süden um das Flurstück 10006 (Flur 610) erweitert.

Das Gebiet wird nunmehr umgrenzt:

- im Norden durch die Nordgrenze des Flurstückes 210/229,
- im Osten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 10009 und 10008 (teilweise), die Südgrenze des Flurstückes 210/31 und die Westgrenze der Straße B,
- im Süden durch die Südgrenze des Flurstückes 10006, erweitert um die Einmündung der Planstraße in den Planetenweg,
- im Westen durch die Westgrenze des Flurstückes 210/229, die Ostgrenze des Flurstückes 10002, die Südgrenze des Flurstückes 10004 und die Westgrenze des Flurstückes 10006,

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 610.

2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-4.1 „Planetenweg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Eine Umweltprüfung wurde in Anwendung des § 13 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-4.1 „Planetenweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 428-4.1 „Planetenweg“ und die Begründung liegen in der Zeit vom **18.02.2011 bis 21.03.2011** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07-15.00 Uhr, Dienstag von 07-17.30 Uhr und Freitag von 07-13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Der geänderte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 428-4.1 ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 03.02.2011

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel